

Statistik des öffentlichen
Finanzvermögens am 31.12.2024

FV

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)
Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen (1) bis (34) auf den Seiten (6 bis 13) des Fragebogens.

Berichtsstellennummer

Beachten Sie folgende Hinweise

- Negative Werte sind nur bei „Finanzderivaten (A2209)“, „Sonstigen Anteilsrechten (A4029, A4329, A4419, A4099)“ und „Nichtbörsennotierten Aktien (A4019, A4409, A4319, A4079)“ zulässig.
- Rücklagen: Gemäß GO, KVG und KVerf ist die Bildung von Rücklagen grundsätzlich vorgeschrieben. Bei dieser Statistik wird nicht die Höhe der Rücklagen erfasst, sondern die Anlageform der kameralen Rücklagen (z. B. Kassenbestand, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere).
- Generell gilt das Bruttoprinzip. Eine Verrechnung bzw. Saldierung (auch mit den Schulden) ist nicht zulässig.
- Für Verwahrkonten und Forderungen gilt: Vermögensbestandteile in Treuhand sind in der Regel nicht zu erfassen, da sie kein Vermögen des Treuhänders darstellen. Gelder, welche aber definitiv der Berichtsstelle zuzuweisen sind, sind im Finanzvermögen zu erfassen. Unabhängig von dieser Abgrenzung sind am Stichtag bestehende Ausleihungen an Dritte aus Mitteln auf Verwahrkonten im Rahmen der Finanzvermögenstatistik zu erfassen.
- Vorschusskonten mit Vorauszahlungen, die in Ihrem Haushalt kassenwirksam werden, sind einzubeziehen. Alle übrigen Vorschusskonten (und ähnliche außerhalb des Haushalts geführte Konten) sind nicht zu erfassen.
- Wertpapiere sind ohne Eigenbestände der Emittenten anzugeben.
- Das gesamte Körperschaftsvermögen von Hochschulen ist bei der Statistik des öffentlichen Finanzvermögens mit einzubeziehen.
- Grundsätzlich sind Nennwerte bei der Bewertung anzugeben, es sei denn, dass in den weiteren Erläuterungen ausdrücklich eine andere Bewertung vorgesehen ist.
- Es gilt analog zur Schuldenstatistik das Schuldnerprinzip: Maßgeblich bei der Zuordnung zu den einzelnen Schlüsselnummern ist, wer Schuldner des Wertpapiers oder der Ausleihung ist.

Bargeld und Einlagen		Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Bargeld	(1)	A1009	
Sichteinlagen	(2)	A1019	
Sonstige Einlagen	(2)	A1029	
Bargeld und Einlagen insgesamt		A1999	
darunter: Cash-Pool-Führer (CF): Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools		A1049	

Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate				Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro		
Geldmarktpapiere (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr) (3)	Öffentlicher Bereich	vom Bund	(4)	A2009			
		vom Land	(5)	A2019			
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A2029			
		von Zweckverbänden und dergleichen	(7)	A2039			
		von der Sozialversicherung	(8)	A2049			
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A2059			
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(10)	A2069			
	Nicht-öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten	(11)	A2079			
		vom sonstigen inländischen Bereich	(12)	A2089			
		vom sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A2099			
Kapitalmarktpapiere (Ursprungslaufzeit mehr als 1 Jahr) (14)	Öffentlicher Bereich	vom Bund	(4)	A2109			
		vom Land	(5)	A2119			
		von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A2129			
		von Zweckverbänden und dergleichen	(7)	A2139			
		von der Sozialversicherung	(8)	A2149			
		von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A2159			
		von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(10)	A2169			
	Nicht-öffentlicher Bereich	von Kreditinstituten	(11)	A2179			
		vom sonstigen inländischen Bereich	(12)	A2189			
		vom sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A2199			
		Finanzderivate			(15)	A2209	
		Wertpapiere und Finanzderivate insgesamt				A2999	
		darunter:	durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)		(16)	A2219	
durch Cash-Pool-Führer (CF) in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)			(17)	A2229			

Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln (ohne Cash-Pooling) nach Ursprungslaufzeiten		(18)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	an Bund, bis einschließlich 1 Jahr	(4)	A3009	
	an Bund, mehr als 1 Jahr	(4)	A3019	
	an Land, bis einschließlich 1 Jahr	(5)	A3029	
	an Land, mehr als 1 Jahr	(5)	A3039	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände, bis einschließlich 1 Jahr	(6)	A3049	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände, mehr als 1 Jahr	(6)	A3059	
	an Zweckverbände und dergleichen, bis einschließlich 1 Jahr	(7)	A3069	
	an Zweckverbände und dergleichen, mehr als 1 Jahr	(7)	A3079	
	an die Sozialversicherung, bis einschließlich 1 Jahr	(8)	A3089	
	an die Sozialversicherung, mehr als 1 Jahr	(8)	A3099	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, bis einschließlich 1 Jahr	(9)	A3109	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, mehr als 1 Jahr	(9)	A3119	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, bis einschließlich 1 Jahr	(10)	A3129	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen, mehr als 1 Jahr	(10)	A3139	
Nicht-öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute, bis einschließlich 1 Jahr	(11)	A3149	
	an Kreditinstitute, mehr als 1 Jahr	(11)	A3159	
	an sonstigen inländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr	(12)	A3169	
	an sonstigen inländischen Bereich, mehr als 1 Jahr	(12)	A3179	
	an sonstigen ausländischen Bereich, bis einschließlich 1 Jahr	(13)	A3189	
	an sonstigen ausländischen Bereich, mehr als 1 Jahr	(13)	A3199	
darunter: ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten und vergebenen liquiden Mitteln		(22)	Code	
an öffentlichen Bereich vergeben			A3209	
darunter: an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie an sonstige öffentliche Sonderrechnungen		(9) (10)	A3219	
an nicht-öffentlichen Bereich vergeben			A3229	
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse		(19)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten	(20)	A3379	
	an Bund	(4)	A3309	
	an Land	(5)	A3319	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände	(6)	A3329	
	an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A3339	
	an die Sozialversicherung	(8)	A3349	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A3359	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A3369	
	Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/ Einheitskasse/ Amtskasse)	(21)	A3459	
	an Bund	(4)	A3389	
	an Land	(5)	A3399	
	an Gemeinden/Gemeindeverbände	(6)	A3409	
	an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A3419	
	an die Sozialversicherung	(8)	A3429	
	an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A3439	
	an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A3449	
Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln nach Ursprungslaufzeiten (inkl. Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (A3459)) insgesamt			A3999	

Anteilsrechte		(23)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Börsennotierte Aktien		(24)	A4009	
darunter:	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4309	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4059	
Nichtbörsennotierte Aktien (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswert)		(26)	A4019	
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte)	(27)	A4409	
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4319	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4079	
Sonstige Anteilsrechte (Beteiligungsquote/-n x Eigenkapital der Beteiligung/-en) (ggf. Vorjahreswert)		(28)	A4029	
darunter:	von öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Staatssektors (Extrahaushalte)	(27)	A4419	
	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4329	
	von privaten Unternehmen (je Beteiligung ab 250 Mio. Euro)	(25)	A4099	
Falls nicht ermittelbar, kann für kameral buchende Einheiten ausnahmsweise der Wert des Anteils am Nenn- bzw. Nominalkapital angegeben werden.		(29)	A4129	
an Unternehmen		(29)	A4619	
darunter:	Extrahaushalte	(27)	A4629	
an öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen		(29)	A4639	
darunter:	Extrahaushalte	(27)	A4649	
Investmentzertifikate		(30)	A4039	
Anteilsrechte insgesamt			A4999	

Sonstige Forderungen (Ansprüche)		(31)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro
Forderungen aus Dienstleistungen		(32)	A5049	
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		A5069	
	gegenüber dem öffentlichen Bereich		A5079	
Übrige Forderungen		(33)	A5059	
davon:	gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich		A5089	
	gegenüber dem öffentlichen Bereich		A5099	
Sonstige Forderungen insgesamt			A5999	

Finanzvermögen insgesamt (Summe A1999, A2999, A3999, A4999, A5999)	A9999	
---	--------------	--

Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen nach Vermögensarten			(34)	Code	Vom 01.01. bis zum 31.12.2024 in vollen Euro
Schuldenerlasse			(34)	A6209	
auf Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	Öffentlicher Bereich	an Bund	(4)	A6009	
		an Land	(5)	A6019	
		an Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A6029	
		an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A6039	
		an die Sozialversicherung	(8)	A6049	
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A6059	
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A6069	
	Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	(11)	A6079	
		an sonstigen inländischen Bereich	(12)	A6089	
		an sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A6099	
auf Ausleihungen (vergebene Kredite)	Öffentlicher Bereich	an Bund	(4)	A6109	
		an Land	(5)	A6119	
		an Gemeinden/Gemeindeverbänden	(6)	A6129	
		an Zweckverbände und dergleichen	(7)	A6139	
		an die Sozialversicherung	(8)	A6149	
		an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(9)	A6159	
		an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	(10)	A6169	
	Nicht- öffentlicher Bereich	an Kreditinstitute	(11)	A6179	
		an sonstigen inländischen Bereich	(12)	A6189	
		an sonstigen ausländischen Bereich	(13)	A6199	
Verzicht auf Forderungen (Ansprüche)			(34)	A6219	
davon:	Forderungen auf Dienstleistungen	(32)	A6229		
	Übrige Forderungen	(33)	A6239		
Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen (Ansprüche) insgesamt				A6999	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- bzw. Ausgliederungen.

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) Bargeld

Die im Umlauf befindlichen Noten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden und sich im eigenen Besitz (eigener Kassenbestand) befinden:

- Euromünzen, Euro-Banknoten
- Fremdwährung (Umrechnung nach Referenzkurs der EZB)

Hierzu zählen auch Gelder in Park- und Auszahlungsautomaten.

Fundierte Schätzungen sind zulässig.

(2) Sichteinlagen/Sonstige Einlagen

Um Einlagen handelt es sich nur, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Dagegen werden "Einlagen" bei institutionellen Einheiten, die keine Kreditinstitute sind, zu den Ausleihungen gezählt.

Nicht zu den Einlagen zählen marktfähige Einlagenzertifikate und marktfähige Sparbriefe. Diese gehören zur Position "Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate".

Nicht zu den Einlagen gehören ebenso die einer anderen Einheit zur Vermeidung von notwendigen Kreditaufnahmen oder zur Erzielung besserer Konditionen bei Geldanlagen zur Verfügung gestellten Gelder (Cash-Pooling). Diese sind unter dem Merkmal „Cash-Pooling/ Einheitskasse/ Amtskasse“ (siehe (19)) auszuweisen.

Unter Sichteinlagen sind Einlagen (in Landes- oder Fremdwährung) bei Banken zu zählen, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann oder die durch Scheck, Überweisung, Lastschrift oder ähnliche Verfügungen übertragbar sind, und zwar beides ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühr.

Zu Sichteinlagen gehören:

- Einlagen auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten (Giro- und Tagesgeldkonten)
- Einlagen auf Konten bei der Bundesbank und/oder der Europäischen Zentralbank
- Gelder, die von Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen, Amtskassen) auf Konten bei deutschen und ausländischen Kreditinstituten verwaltet werden

Eine Saldierung mit negativen Kontoständen ist nicht zulässig.

Zu den "Sonstigen Einlagen" (in Landes- oder Fremdwährung) gehören solche Einlagen, bei denen es sich nicht um übertragbare Sichteinlagen handelt. Sie können nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden, und es ist nicht ohne nennenswerte Beschränkung oder Gebühren möglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu übertragen.

Zu den „Sonstigen Einlagen“ gehören unter anderem:

- Termineinlagen, Termingelder
- Spareinlagen, Sparbücher, Sparbriefe oder Einlagenzertifikate
- Einlagen, die auf besonderem Sparvertrag oder Raten-sparvertrag beruhen (z. B. Bausparverträge)
- Von Bausparkassen, Kreditgenossenschaften und Ähnlichen ausgegebene Einlagenpapiere
- (Geleistete) kurzfristige Rückkaufvereinbarungen (z. B. Reverse Repos), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten (Barsicherheiten), bei denen es sich um Verbindlichkeiten von Kreditinstituten handelt
- Versorgungsrücklagen bei einer Versorgungskasse, ohne die Versorgungsrücklagen nach § 14a BBesG

(3) Geldmarktpapiere

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich 1 Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Commercial Papers

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über einem Jahr sind unter "Kapitalmarktpapiere" (siehe 14) auszuweisen.

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes, variables, regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter "Investmentzertifikate" (siehe (30)) zu melden.

(4) Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (9)) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (10)) einzuordnen.

(5) Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen" (siehe (9)) bzw. "Sonstige öffentliche Sonderrechnungen" (siehe (10)) einzuordnen.

(6) Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise) und Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände).

(7) Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören:

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen (ausgenommen Sparkassenverbände)
- Sondergesetzliche Verbände (z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder)
- Nachbarschaftsverbände
- Wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbände
- Regionalverbände
- Regionale Planungsverbände und Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsverbände
- Grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland
- Sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung

(8) Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit)

sowie

- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe (10)) einzuordnen.

(9) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die eigene Berichtseinheit selber Mitglied, Träger oder unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt mehr als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Eigene Betriebe
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, (mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding)), beteiligt ist
- Juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die Körperschaft auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen.

Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken sowie Einheiten, bei denen die Kommune 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt, und Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(10) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen andere öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare bzw. mittelbare Anteilseigner sind und die

eigene Berichtseinheit weniger als 50 Prozent der Anteile bzw. der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind
- Juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend d. h. mit mehr als 50 Prozent am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding) beteiligt sind
- Juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung oder Ähnliches beherrschenden Einfluss ausübt

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 Prozent oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(11) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mittlertätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen und Ähnliches von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen und Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank - Förderbank -)

- Geschäftsbanken- und Universalbanken
- Genossenschaftsbanken und Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_corporations/list_of_financial_institutions/html/daily_list-MID.en.html.

(12) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- Nichtrechtsfähige Vereine und sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privatrechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören:

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege
- Arbeitgeberverbände und Berufsorganisationen
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen
- Gewerkschaften
- Politische Parteien

(13) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den "Kreditinstituten" (siehe (11)) zählen, sind unter anderem auch:

- Europäische Gemeinden
- Internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(14) Kapitalmarktpapiere

Langfristige Wertpapiere ohne Anteilsrechte, deren Ursprungslaufzeit über 1 Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen (einschließlich Null-Coupon-Anleihen)
- Obligationen
- unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr
- Bund-Länder-Anleihen: falls keine Aufteilung der einzelnen Emissionsanteile auf "Bund" und "Land" möglich ist, sind diese dem Mehrheitsprinzip (meist Land) zuzuordnen.
- Durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Forderungen, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Forderungen begeben werden

Wertpapiere garantieren ihrem Inhaber ein festes oder vertraglich festgelegtes variables regelmäßiges Geldeinkommen in Form von Zahlungen auf Kupons (Zinsen) und/oder in Form von Zahlung eines bestimmten Festbetrags sowie in der Regel das Recht auf Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung).

Anlagen in Fonds, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt, sind unter "Investmentzertifikaten" (siehe (30)) zu melden.

(15) Finanzderivate

Finanzinstrumente, die aus anderen Finanzprodukten abgeleitet sind, soweit sie einen Marktwert besitzen. Finanzderivate werden auch als sekundäre Finanzinstrumente oder als Absicherungsinstrumente (Hedging) bezeichnet, da sie häufig der Risikominderung dienen, z.B.:

- Zinsswaps
- Forward Rate Agreements

Die Bewertung erfolgt netto nach Saldierung der positiven mit den negativen Finanzderivaten, auch negative Werte sind einzutragen.

Nicht zu den Finanzderivaten wird das dem Geschäft zugrundeliegende Finanzprodukt gerechnet.

Streng-konexe Paket-Swaps sind nicht zu berücksichtigen.

(16) Durch Cash-Pool-Führer in Wertpapieren vom öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)

Legt der Cash-Pool-Führer Geldmittel des Cash-Pools in „Geldmarktpapiere“ (siehe (3)) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe (14)) des öffentlichen Bereichs an, ist dies hier auszuweisen. In „Finanzderivaten“ (siehe (15)) angelegte Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools sind nicht mit auszuweisen.

(17) Durch Cash-Pool-Führer in Wertpapieren vom nicht-öffentlichen Bereich angelegter Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools (ohne Finanzderivate)

Legt der Cash-Pool-Führer Geldmittel des Cash-Pools in „Geldmarktpapiere“ (siehe (3)) oder „Kapitalmarktpapiere“ (siehe (14)) des nicht-öffentlichen Bereichs an, ist dies hier auszuweisen. In „Finanzderivaten“ (siehe (15)) angelegte Zahlungsmittelbestände des Cash-Pools sind nicht mit auszuweisen.

(18) Ausleihungen (vergebene Kredite) und Vergabe von liquiden Mitteln

Ausleihungen entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und dies entweder in einem nicht begebaren Titel oder gar nicht verbrieft ist (vergebene Kredite). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sie eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger sind, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss. Unerheblich ist, ob für die Auszahlungssumme Zinsen anfallen oder nicht.

Die Ausleihungen sind nach der Ursprungslaufzeit zu unterteilen und in der Höhe der Restschuld anzugeben. Abweichend zu den Standards staatlicher Doppik (VKR) sind die Ausleihungen nicht abzuzinsen.

Zu den Ausleihungen gehören auch:

- (Geleistete) rückzahlbare Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Finanzderivaten (Barsicherheiten), deren Schuldner keine Kreditinstitute sind
- Forderungen aus Finanzierungsleasing und Teilzahlungskauf
- Kredite, die als Sicherheit für die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen ausgezahlt werden
- Stille Beteiligungen; stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden, sind dagegen unter "Anteilsrechte" (siehe (23)) auszuweisen

- Leistungen an natürliche Personen, die als Darlehen gewährt werden (z. B. Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbau Darlehen, Sozialdarlehen)
- Schuldscheindarlehen
- Namensschuldverschreibungen

Zu den Ausleihungen gehören nicht:

- Sonstige Forderungen, einschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten Anzahlungen
- BAföG-Zahlungen; diese werden später zentral vom Statistischen Bundesamt zugefügt
- Minderheitsbeteiligungen; diese sind unter "Anteilsrechte" (siehe (23)) auszuweisen

(19) Cash-Pooling/Amtskasse/Einheitskasse

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, so dass teilnehmende Einheiten, inklusive dem Cash-Pool-Führer selbst, bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z.B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), ggf. mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver bzw. negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung bzw. der Verbindlichkeit der Einheit ggü. dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto bzw. Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ggü. der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten inkl. dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Hierzu zählen auch Einheitskassen (z.B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o.Ä., in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z.B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z.B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinahmt/verausgabt werden.

Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u.Ä. sind hierunter nicht zu erfassen. Solche Forderungen sind in der Finanzvermögenstatistik unter "Sonstige Forderungen" zu erfassen.

Verbindlichkeiten im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 20 und 21 gilt:

Der Cash-Pool-Führer (CF) muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(20) Cash-Pool-Führer (CF): Forderungen gegenüber entnehmenden Einheiten

Entnehmen Cash-Pool-Einheiten (CE) liquide Mittel aus dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse, dann weist hier der Cash-Pool-Führer (CF) die Forderung gegenüber diesen Einheiten aus.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(21) Cash-Pool-Einheit (CE): bei eigenem Liquiditätsüberschuss zugeführte Mittel (Zuführung an Cash-Pool/ Einheitskasse/ Amtskasse)

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen hier ihre zugeführten liquiden Mittel an den Cash-Pool bzw. die Einheits- oder Amtskasse aus. Führt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse Gelder zu, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls Cash-Pool-Einheit (CE) und hat diese Zuführung hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten Merkblatt „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(22) Ausfallgefährdete Forderungen aus vergebenen Krediten und vergebenen liquiden Mitteln

Eine Forderung aus einem vergebenen Kredit wird als ausfallgefährdet (notleidend) bezeichnet, wenn

- für Zins- und Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist,
- Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder
- Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden.

(23) Anteilsrechte

Forderungen, durch die Eigentumsrechte an Unternehmen und Einrichtungen verbriefte sind. Mit diesen finanziellen Aktiva ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn und am Eigenkapital im Falle der Liquidation verbunden.

Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen.

Eine Übersicht über Ihre Beteiligungen an öffentlich bestimmten Einheiten finden Sie im Inhaltsverzeichnis des IDEV-Formulars unter dem Punkt Beteiligungen. Die dargestellten Beteiligungen können im Einzelfall nur einen Teil ihrer Beteiligungen darstellen, da u.a. Minderheitsbeteiligungen an privaten Unternehmen nicht abgebildet werden.

(24) Börsennotierte Aktien

Aktien sind grundsätzlich begebare Wertpapiere, in denen Beteiligungen am Kapitalmarkt von Aktiengesellschaften verbriefte sind. Börsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs an einer amtlichen Börse oder einem Sekundärmarkt notiert wird.

Die börsennotierten Aktien umfassen:

- Von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien
- Von Aktiengesellschaften ausgegebene Genussscheine
- Von Aktiengesellschaften begebene Dividendenaktien:
 - o Gründeranteile, Gewinnanteile, Gewinnschuldverschreibungen, die nicht Bestandteile des im Handelsregister eingetragenen Kapitals sind,
 - o ihren Inhabern nicht die Rechte von eigentlichen Teilhabern gewähren (Anteil am Kapital und dessen Ertrag, Stimmrecht in der Hauptversammlung usw.),
 - o Anspruch auf einen Teil des nach Bedienung des Aktienkapitals verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinns und auf einen Anteil am Liquidationsüberschuss geben und
 - o Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert werden oder nicht.

Die Bewertung erfolgt zum Marktwert.

Ausnahmen, Besonderheiten

Zu den Aktien zählen nicht:

- Aktien, die bei der Emission nicht platziert werden konnten
- In Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen. Diese werden bis zum Zeitpunkt der Umwandlung unter "Geldmarktpapiere" (siehe (3)) oder "Kapitalmarktpapiere" (siehe (14)) nachgewiesen

Börsennotierte Aktien umfassen nicht Bonusaktien, die durch Umwandlung von Rücklagen an die Aktionäre nach

Maßgabe ihres bisherigen Beteiligungsverhältnisses ausgegeben werden. Das Gleiche gilt für den Aktiensplit (vgl. "Nichtbörsennotierte Aktien" (siehe (26))).

(25) Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen/Private Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen bzw. privaten Unternehmen vorzunehmen, wenn die einzelne Beteiligung mindestens 250 Millionen Euro beträgt. Hierbei sind die Beteiligungen an den Extrahaushalten nicht einzubeziehen.

Zu den sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zählen hier unter anderem auch die Landesbanken und die Landesförderbanken.

Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESe-rie_mods_00006970

(26) Nichtbörsennotierte Aktien

Nichtbörsennotierte Aktien sind Aktien, deren Kurs nicht notiert wird (vgl. "Börsennotierte Aktien" (siehe (24))).

Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil.

(27) Extrahaushalte

Hier sind nur die Anteile an Extrahaushalten einzutragen. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESe-rie_mods_00003423

(28) Sonstige Anteilsrechte

Alle sonstigen Arten von Anteilsrechten an Unternehmen und Einrichtungen, die nicht in Form von Aktien bestehen. Mittelbare Beteiligungen, Beteiligungen an Stiftungen, an eingetragenen Vereinen sowie Anteile von Komplementär-GmbHs an verbundenen Gesellschaften sind nicht einzubeziehen.

Zu den sonstigen Anteilsrechten zählen:

- Geschäftsanteile an Gesellschaften, bei denen für den öffentlichen Haushalt eine beschränkte Haftung besteht
- Beteiligungen an Genossenschaften und Volksbanken
- Kapitalanlagen in Einrichtungen. Hierzu zählen Beteiligungen an u.a.:
 - o rechtlich selbständigen Sondervermögen
 - o rechtlich unselbständigen Eigenbetrieben bzw. Sonderrechnungen

o Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. Sparkassen-Holdings)

- Stille Beteiligungen mit Verlustpartizipation oder stille Beteiligungen an Kreditinstituten, die nach Basel III beziehungsweise der EU-Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (Capital Requirements Directive IV) zum harten Kernkapital gezählt werden
- Beteiligungen an Zweckverbänden (einzubeziehen sind auch umlagefinanzierte)
- Beteiligungen an öffentlich bestimmten Kreditinstituten, wie Landesbanken und Förderbanken. Anteile an Sparkassen sind nicht einzubeziehen.

Nicht zu den sonstigen Anteilsrechten zählen:

- Anteile an Sparkassen
- Anteile an Spitzenverbänden (z.B. Städtetag, Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, GKV-Spitzenverband)
- Eigenbestände an Kapitalanteilen

Für die Bewertung ist das im letzten vorliegenden Jahresabschluss nachgewiesene Eigenkapital (nach § 266 Abs. 3 HGB) heranzuziehen, dieses ist mit der Beteiligungsquote zu multiplizieren. Die Beteiligungsquote entspricht dem Kapitalanteil. In den Fällen, in denen kein Kapitalanteil existiert, kann zur Bestimmung der Beteiligungsquote der Stimmrechtsanteil verwendet werden. Bei einem negativen Eigenkapital sind hier auch negative Werte zulässig.

Für Beteiligungen an kameral buchenden Einheiten, für die kein Eigenkapital ermittelbar ist, kann ausnahmsweise unter dem Code "A4129" die Höhe des "eingebrachten" Nenn- bzw. Nominalkapitals als Basiswert für eine Hochrechnung durch die statistischen Ämter gemeldet werden.

(29) Kameral buchende Unternehmen und öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Eintragungen sind für direkte Beteiligungen an kameral buchenden Unternehmen und kameral buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Sondervermögen vorzunehmen, für die kein Eigenkapital ermittelt werden kann.

(30) Investmentzertifikate

Investmentzertifikate sind die Kapitalanteile, die von finanziellen Kapitalgesellschaften ausgegeben werden, die je nach Land als Investmentfonds, Investmenttrust oder als Kapitalanlagegesellschaft bezeichnet werden, unabhängig davon, ob es sich um offene, halboffene oder geschlossene Fonds handelt.

Die Anteile können börsennotiert oder nichtbörsennotiert sein. Im letztgenannten Fall sind sie in der Regel jederzeit rückzahlbar und zwar zu einem Wert, der ihrem Anteil an den Eigenmitteln der finanziellen Kapitalgesellschaft entspricht.

Diese Eigenmittel werden anhand der Marktpreise ihrer verschiedenen Geldanlagen regelmäßig neu bewertet.

(31) Sonstige Forderungen (Ansprüche)

Sonstige Forderungen entstehen grundsätzlich infolge eines zeitlichen Abstands zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung. Dies umfasst sowohl Ansprüche der Berichtseinheit auf Zahlungen aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Schuldverhältnissen als auch Ansprüche auf noch ausstehende Warenlieferungen oder zu erbringende Dienstleistungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit.

Sie sind brutto (einschließlich der jeweiligen Länder- bzw. Gemeindeanteile) zu erfassen.

Nur die zum Stichtag offenen Forderungen (nicht die Gesamtforderungen) sind zu erfassen.

Stundungen sowie befristet niedergeschlagene Forderungen sind einzubeziehen, unbefristet niedergeschlagene Forderungen sowie nicht einbringbare Forderungen werden nicht nachgewiesen.

Genannte Gruppierungs-Nummern sind lediglich eine Hilfestellung und keine abschließende Aufzählung.

(32) Forderungen aus Dienstleistungen

Forderungen, die durch die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen entstehen.

Hierzu zählen:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
 - o (Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 111, 341)
 - o (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 10, 11, 35)
- Forderungen aus noch ausstehenden Zahlungen Dritter für durch die Berichtseinheit gelieferten Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt), dies schließt insbesondere "Zahlung auf Ziel" (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) mit ein
- Forderungen aus geleisteten Anzahlungen der Berichtseinheit für noch nicht (gänzlich) gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen Dritter (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt)
- Aufgelaufene Gebäudemieten
 - o (Bund/Länder: Gruppierungs-Nummer: 124 (Mieten), 125, 13)
 - o (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 13, 14 (Mieten), 33, 34)
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
 - o Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0231, 0233, 0234, 0241, 0242, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
 - o Gruppierungs-Nummern: 0220, 0230, 0243, 0249, 0250, 0251, 0259

(33) Übrige Forderungen

Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktion und den entsprechenden Zahlungen entstehen.

Das gilt beispielsweise für:

- Steuern (nicht für Kernhaushalte des Bundes und der Länder)
- Sozialbeiträge
- Löhne und Gehälter
- Pachten auf Land und Bodenschätze
- Dividenden
- Zinsen
- (Bund /Länder: Gruppierungs-Nummer: 0, 112, 119, 21-23, 27, 29, 33)
- (Kommunen: Gruppierungs-Nummer: 0, 12, 159, 160-164, 170-174, 191-193, 22, 230-234, 241-247, 251-257, 260, 261, 263, 265, 360-364)
- Sonstige Forderungen der Krankenversicherung:
 - o Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0260, 0261, 0262, 0263, 028, 0290, 0291, 0295, 0296, 0297, 0298, 0299, 0691, 0699
- Sonstige Forderungen der Pflegeversicherung:
 - o Gruppierungs-Nummern: 0200, 0210, 0211, 0212, 0260, 0299, 0691, 0699

BAföG-Forderungen sind nicht einzubeziehen.

Außerdem sind hier Forderungen gegenüber Tochtergesellschaften aus Gewinnabführungsverträgen u. Ä. zu erfassen.

- (Bund /Länder: Gruppierungsnummer: 121-123, 124 (Pachten), 129, 14-16, 26, 28, 342, 346, 347)
- (Kommunen: Gruppierungsnummer: 14 (Pachten), 150-158, 165-169, 175-178, 20, 21, 235-238, 262, 268, 365-368)

(34) Schuldenerlasse und Verzicht auf Forderungen

Schuldenerlasse

Als Schuldenerlass wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichnet, bei der der Gläubiger auf die teilweise oder vollständige Rückzahlung seiner gegenüber dem Schuldner bestehenden Forderungen (Wertpapierforderungen, Kreditforderungen etc.) verzichtet. Hierzu gehören beispielsweise auch Schuldenerlasse, die auf zwischenstaatlicher Ebene (z. B. Pariser Club) vereinbart werden, oder der Erlass von Beitragsforderungen (z. B. Sozialbeiträge).

Erlassene Steuerforderungen sind nicht einzubeziehen.

Werden bestehende Forderungen einseitig, d. h. ohne Vorliegen einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Schuldner, vollständig oder teilweise vom Gläubiger abgeschrieben, sind die damit in Zusammenhang stehenden Beträge nicht als Schuldenerlasse zu melden.

Verzicht auf Forderungen

Ein Verzicht auf Forderungen bezeichnet den Verzicht auf das Recht, eine Leistung oder eine Forderung durch Bestehen auf einen Vertrag einzufordern bzw. durchzusetzen. Dies kann entweder per Erlassvertrag gemäß § 397 Absatz 1 BGB (gegenseitiger Vertrag, in dem sowohl Schuldner als auch Gläubiger den Forderungsverzicht anerkennen) oder durch einseitige Erklärung des Gläubigers, die Forderung nicht geltend zu machen, erfolgen. Hierzu gehört beispielsweise der Verzicht auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Hierzu zählen auch unbefristet niedergeschlagene und nicht einbringbare Forderungen sowie Wertberichtigungen.

Erlassene Steuerforderungen sind hier einzubeziehen.